

S a t z u n g

für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW 2012 S. 97) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW 2013, S. 878) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII (KJHG), des AG KJHG, des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Herzogenrath zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe,

Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.

- 2 -

(3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 KJHG Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienst zu errichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach Absatz 3 an.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer.
Die durch den Rat der Stadt vorgeschlagenen Frau und Männer müssen dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.
- b) 6 Frauen bzw. Männer, die von dem im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden, wobei Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind. Auch diese müssen dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.

Sie werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Diese/r muss dem Rat der Stadt Herzogenrath angehören können.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) der/die Leiter/in der Verwaltung oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in
- b) der/die Leiter/in des Fachbereiches Jugend und Bildung
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die von dem/der Präsidenten/in des Landgerichtes Aachen bestellt wird

- d) ein/e Vertreter/ der Arbeitsverwaltung, der/die von dem/der Direktor/in der Agentur für Arbeit in Aachen bestellt wird
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der örtlichen Schulleiterkonferenz bestellt wird
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von dem/der Polizeipräsidenten/in in Aachen bestellt wird
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird
- h) ein/e Vertreter/in des Sportsportverbandes
- i) ein/e Vertreter/in des zuständigen Gesundheitsamtes
- j) ein/e sachkundige/r Einwohner/in, der/die als Vertreter/in des Integrationsrates entsandt wird

- 3 -

- k) ein/e Vertreter/in des Jobcenters der StädteRegion Aachen
- l) ein/e Vertreter/in des Stadtelternrates Herzogenrath
- m) ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates Herzogenrath
- n) je ein/e Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, für die kein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Abs. 2 gewählt wurde.

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis n) ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

Weitere beratende Mitglieder können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in den Ausschuss übernommen werden.

4) Mitglieder des Jugendbeirates, die in Sitzungen des Jugendhilfeausschusses anwesend sind, haben ein Anhörungsrecht im Sinne des § 2 Abs. 5 der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Herzogenrath.

(5) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

(6) Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung und der Gemeindeordnung NRW in der in der Präambel genannten Fassung.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

Zu den öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können im Bedarfsfall weitere Personen eingeladen werden.

§ 6

Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im

Rahmen der vom Rat der Stadt Herzogenrath bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 Abs 2 Satz 1 KJHG. Er muss in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt Herzogenrath gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

b) Vorberatung des Haushaltsplanes zur öffentlichen Jugendhilfe

- 4 -

c) die Entscheidung über

und der Rat
- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes
Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom bereitgestellten Mittel

- die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe

- die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG
i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG KJHG

- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen

§ 16
- die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach KiBiz

- Stellungnahme vor Bestellung des/r Jugendamtsleiter/in

Entscheidungen, an denen er beteiligt war
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über

denen
- Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von anderer Stellen der Verwaltung.

§ 7 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Ausschüsse für eine begrenzte Zeit aus seinen Mitgliedern bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und Stellvertreter.

§ 8 Verfahren

(1) Nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 Satz 3 KJHG tritt der Jugendhilfeausschuss nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten einzuberufen. Für das weitere Verfahren gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

- 5 -

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung und Aufgaben

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderer Bereich und gehört organisatorisch innerhalb der Stadtverwaltung zum Fachbereich 2 – Jugend und Bildung -.

(2) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.

(3) Der/die Leiter/in der Verwaltung, der/die zuständige Dezernent/Dezernentin oder in dessen/deren Auftrag der/die Fachbereichsleiter/in ist verpflichtet, den/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.1992, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.03.2009, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath vom 16.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath mit dem Ratsbeschluss vom 16.09.2014 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 16.09.2014

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister